

werden. Bei Kindern aus geschiedenen Ehen oder nicht-ehelichen Kindern kommt es jedoch häufig zu Streitigkeiten mit dem getrennt lebenden Vater über die Grenzen dieser Unterhaltspflicht.

Dem 2. Zivilsenat des Stadtgerichts Berlin lag kürzlich folgender Fall vor, der nicht zur Entscheidung gelangte: Der jugendliche Kläger wollte schon bei Schulentlassung Konditor werden. Die Eltern waren damit einverstanden. Nach der Schulentlassung fand er keine Lehre und arbeitete daher zunächst aushilfsweise. Dann bot sich die Möglichkeit, eine Bäckerlehrstelle zu bekommen. Er nahm die Lehrstelle im Einvernehmen mit den Eltern an, in der Absicht, nach Abschluß der Lehre eine zusätzliche Konditorausbildung zu beginnen. Er schloß die Bäckerlehre mit der Gesellenprüfung ab und begann eine zusätzliche Konditorlehre. Möglichkeiten, den Konditorberuf neben einer selbständigen Berufsarbeit in Abendkursen oder dergl. zu erlernen, bestanden nicht. Inzwischen hatten sich die Eltern scheiden lassen. Der Junge blieb bei der Mutter. Der Vater weigerte sich nun, den bis dahin gezahlten Unterhaltszuschuß von 40 DM monatlich weiterzuzahlen, und berief sich darauf, daß sein Sohn inzwischen volljährig geworden sei und sich als Bäckergeselle selbst unterhalten könne.

Eine richtige Entscheidung bei derartigen Grenzfällen der Unterhaltspflicht wird sich selbstverständlich nur an Hand der Gesamtumstände des Einzelfalles treffen lassen. Man wird jedoch von einigen grundsätzlichen Erwägungen ausgehen müssen. Es handelt sich um den neuen Inhalt der §§ 1602, 1610 Abs. 2 BGB.

Die frühere Rechtsprechung und Lehre hat in der Frage der Art und der Dauer der zu beanspruchenden Berufsausbildung — entsprechend der Fassung des § 1610 Abs. 1 BGB nach dem kapitalistischen Klasseninteresse — nach dem „Stand“ des Vaters entschieden, so daß „das Recht des Sohnes aus hohem Bürgerstande“ auf Hochschulbildung gewährleistet war. Einen „standesgemäßen“ Unterhalt kann es nach den Grundsätzen unserer Verfassung, die jedem Bürger das gleiche Recht auf Bildung und freie Wahl seines Berufes, jedem Kind, unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Elternhauses, eine allseitige Entwicklung zusichert, nicht mehr geben.

Es kennzeichnet die Besonderheit unserer Verfassung als einer Verfassung eines demokratischen Staates der Arbeiter und Bauern, daß diese Zusicherungen im Gegensatz zu allen Verfassungen bürgerlicher Staaten mit der Wirklichkeit in Einklang stehen. Durch die umfassenden Maßnahmen des Staates auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens, durch die Schaffung von Schulen, Fachschulen, Hochschulen, Lehrlingsausbildungsmöglichkeiten, Lehrgängen, Abendschulen, Betriebschulen usw. und die großzügige Hilfe des Staates durch Stipendien, Wohnheime usw. ist die Ausbildung der Jugend tatsächlich von der wirtschaftlichen Lage der Eltern unabhängig.

Zugleich hängt es auch von dem Jugendlichen selbst ab, ob er durch Ausnutzung von Fern-, Abendstudium oder einer durch Leistung hervorgerufenen Delegation zu besonderen Lehrgängen sich eine verbreiterte Berufsgrundlage verschafft.

Wie steht es aber nun daneben mit der Unterhaltspflicht der Eltern? In der Zusammenfassung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des Familienrechts (vgl. NJ 1953 S. 539 ff.) haben die Verfasser besonders hervorgehoben, „daß es zu den Aufgaben der Gerichte gehört, dafür zu sorgen, daß die Eltern ihren Verpflichtungen zur Unterhaltsgewährung gewissenhaft und in voller Höhe nachkommen, damit dem Staat nicht unberechtigt Mittel entzogen werden“, und daß hier auch Beziehungen der Eltern dem Staat gegenüber entstehen.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Regelung des Stipendienwesens (vgl. GBl. 1950 S. 17 und 32) ein volles Stipendium nur dann vorsieht, wenn das Nettoeinkommen der Eltern 300 DM nicht übersteigt, und daß auch Betriebsstipendien in ihrer Höhe davon abhängig gemacht werden, ob Zuschüsse von anderer Seite getragen werden können.

Dabei kann es auch keine Rolle spielen, ob der Jugendliche inzwischen volljährig geworden ist, sei es, daß z. B. eine Lehre erst später begonnen werden konnte, sei es, daß die Berufsausbildung über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus andauert.

Wie ist es aber nun, wenn der Jugendliche, wie in dem oben geschilderten Rechtsstreit, Berufswünsche hat, die über den Durchschnitt oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung hinausgehen?

Hier wird man in erster Linie die Berechtigung dieser Wünsche prüfen müssen. Geht man in unserem Beispiel davon aus, daß die zusätzliche Konditor-Bäckerlehre dem Jugendlichen weitaus bessere Möglichkeiten für die Zukunft bietet, daß z. B. bei der Anstellung im volkseigenen Gaststättenwesen der Abschluß beider Prüfungen erstrebt wird, die Erzeugung von Brot mehr und mehr industrialisiert wird, während das Konditorhandwerk stärker auf die handwerksmäßige Tätigkeit abgestellt bleibt, so ist der Wunsch des Jugendlichen durchaus berechtigt. Rechtfertigen weiter seine Leistungen dieses Verlangens und kann an der Ernsthaftigkeit des Wunsches nicht gezweifelt werden, so ist auch der Vater, der leistungsfähig ist, zu weiterem Unterhaltszuschuß verpflichtet.

Im vorliegenden Fall kam noch hinzu, daß der Vater zunächst mit der zweiten Lehre einverstanden war und keine Gründe vorliegen, die ihn berechtigen, von diesem Einverständnis Abstand zu nehmen, so daß auch hieraus seine Verpflichtung herzuleiten wäre.

Hat man es also mit derartigen Grenzfällen bei der Unterhaltspflicht der Eltern zu tun, so wird man die Berechtigung des Ausbildungswunsches des Jugendlichen einmal nach seinen eigenen Leistungen, nach dem Nutzen, den die Ausbildung der gesamten Gesellschaft bringen wird, überprüfen und auf der anderen Seite die Möglichkeit des Jugendlichen, zu diesem Ziel aus eigener Kraft zu kommen, und die Belastung, die die Ausbildung für die Eltern bzw. für den Vater darstellt, abwägen müssen. Ziel sollte und muß aber sein, unserer Jugend zur bestmöglichen und breitesten Berufsausbildung zu verhelfen. Dies ist auch die Pflicht der Eltern, die sich u. U. in einer über die Volljährigkeit hinausgehenden Unterhaltspflicht während einer erweiterten Berufsausbildung im Rahmen der §§ 1602, 1610 BGB niederschlägt.

OTTEGEBE EGGERS-LORENZ,
Richter am Stadtgericht Berlin

Vorschläge zur beschleunigten Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

In Ehescheidungsprozessen ist es selbstverständlich, daß auf Antrag wegen des Unterhalts für die Ehefrau und die Kinder eine einstweilige Anordnung erlassen wird, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dagegen wird wegen Unterhaltsansprüchen, die außerhalb eines Eheprozesses geltend gemacht werden, noch zu wenig von einstweiligen Verfügungen Gebrauch gemacht. Wenn es auch wohl für jedes Gericht zur Selbstverständlichkeit geworden ist, daß Unterhaltsprozesse wegen ihrer besonderen Bedeutung beschleunigt durchgeführt werden, so ist es doch eine Erfahrungstatsache, daß die beabsichtigte kurze Verfahrensdauer nicht möglich ist, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Verhandlung mit allerlei Einwendungen kommt, über die zunächst Beweis zu erheben ist. Ich denke hierbei vor allem an die amtsärztlichen Untersuchungen der Ehefrauen bei behaupteter Arbeitsfähigkeit. Dadurch tritt oft eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens ein, und nicht selten werden Behauptungen wider besseres Wissen aufgestellt, um die Unterhaltsansprüche zu verschleppen. Das hat zur Folge, daß in nicht wenigen Fällen den Unterhaltsberechtigten monatelang Sozialunterstützung gewährt werden muß, obwohl der Unterhaltsverpflichtete durchaus in der Lage wäre, den geforderten Unterhalt zu zahlen. Eine spätere Rückforderung der gewährten Sozialunterstützung bzw. die Beitreibung des aufgelaufenen Rückstandes ist regelmäßig sehr problematisch.

Diese Nachteile lassen sich dadurch vermeiden, daß das Gericht, wenn der Antrag zu Protokoll erklärt wird, auf die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Verfügung hinweist und diese dann erläßt. Von solchen einstweiligen Verfügungen empfiehlt es sich, immer dann Gebrauch zu machen, wenn es sich um den Unterhalt für minderjährige Kinder oder die arbeitsfähige Ehefrau handelt, weil hier wohl stets die Dringlichkeit vorliegt. Für die Glaubhaftmachung